

CHECKLISTE BAU- UND MONTAGELEISTUNG IN FRANKREICH

Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung

Schweizer Staatsangehörige benötigen keine Arbeitsgenehmigung und keine Aufenthaltsgenehmigung. Eine Entsendungserklärung über den Teleservice SIPSI des Arbeitsministers [unter dieser Adresse](#) ist erforderlich (nicht für selbständige Unternehmer).

Meldepflicht

In Anwendung von Artikel D. 3141-12 des Arbeitsgesetzbuchs müssen Unternehmen, die einer Tätigkeit nachgehen, die in den Geltungsbereich von [Tarifverträgen im Hoch- und Tiefbau](#) fällt, Mitglieder der Caisse Congés Intempéries BTP sein.

Diese Verpflichtung gilt auch für ausländische Unternehmen (Artikel D. 3141-14 des Arbeitsgesetzbuchs). Um die Pflichten Ihres Unternehmens in Bezug auf die Entsendung kennenzulernen, sollten Sie Kontakt zur [zuständigen Caisse Congés Intempéries BTP](#) aufnehmen. Diese kann auch feststellen, ob Ihr Unternehmen (für die in Frankreich ausgeübte Tätigkeit) seine Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung anmelden muss oder nicht. Zu Ihrer umfassenden Information, die örtlich zuständige Kasse ist die Kasse des Ortes, an dem die betreffende Leistung ausgeführt wird oder die Kasse des Ortes, an dem sich die Baustelle befindet (Artikel D 3141-21 des Arbeitsgesetzbuchs).

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass es nach einer ersten Entsendung und einem ersten Beitritt möglich ist, weiterhin in der Kasse der ersten Mitgliedschaft zu bleiben (die sogenannte Referenzkasse).

Verpflichtung der Bereithaltung von Unterlagen

Im Falle einer Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat können die folgenden Dokumente vom Arbeitgeber gefordert werden:

- Bescheinigung über die Regelmässigkeit der sozialen Situation des Arbeitgebers
- Arbeitsvertrag
- Lohnzettel jedes entsendeten Arbeitnehmers oder ein vergleichbares Dokument (für eine Entsendung von mehr als 1 Monat)
- Stundenzettel für jeden gearbeiteten Tag
- Kopie der Ernennung des Vertreters in Frankreich
- Jegliches Dokument, welches das auf den Vertrag zwischen Arbeitgeber und Auftraggeber anwendbare Recht bescheinigt
- Dokumente, die die Anzahl der geschlossenen Verträge und den vom Arbeitgeber erwirtschafteten Umsatz bescheinigen
- Wenn die Dauer der Entsendung weniger als einen Monat beträgt, jegliches Dokument, das belegt, dass die Mindestvergütung eingehalten wurde

Pflichtversicherung («Loi Spinetta»)

Die zehnjährige Bauleistungsversicherung muss von dem Unternehmen, das die Arbeiten durchführt, vor dem Beginn dieser Arbeiten abgeschlossen werden.

Befähigungsnachweis

Ein Befähigungsnachweis kann bei der Handwerks- und Handelskammer des Departments, in dem die Leistung ausgeführt werden soll, beantragt werden.

Steuerliche Meldepflicht

Bei Arbeiten für französische Firmen oder öffentliche Einrichtungen obliegt die Abführung der Umsatzsteuer dem Auftraggeber, daher keine MWST auf der Rechnung aufführen (= Reverse Charge Verfahren). Bei Privatkunden ist die Schweizer Firma für die Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich. Die Steuernummer muss durch einen Fiskalvertreter beantragt werden (ein Treuhänder ist zu empfehlen).

Sozialversicherung

Entsendete Arbeitnehmer können für eine beschränkte Dauer weiterhin schweizerischem Recht unterstehen und sind von der Beitragspflicht im Ausland ausgenommen. Wenn Sie einen Mitarbeiter für max. 24 Monate entsenden möchten, muss das Formular A1 (ehemaliges Formular E 101) ausgefüllt werden (www.bsv.admin.ch).

Grenzformalitäten

Wurde für die zeitweilige Einfuhr von Berufsausrüstung das Carnet ATA bei Ihrer kantonalen Handelskammer in der Schweiz beantragt? Das Carnet ATA ist 1 Jahr gültig und die Wiederausfuhrfrist kann auf 6 Monate verkürzt werden. Achtung: Das Carnet ATA kann für Reparatur- und Veredelungsverkehr nicht eingesetzt werden

CE-Kennzeichnung

EU Richtlinien sind einzuhalten, die CE-Kennzeichnung muss vermerkt sein (Maschinen, Bauprodukte).

Stand: März 2017